



Gemeinde Hainburg

B A D E O R D N U N G

für die Benutzung des Badesees der Gemeinde H A I N B U R G

Aufgrund des 1 Abs. 2 der Satzung für den Badensee der Gemeinde Hainburg wird die folgende vom Gemeindevorstand beschlossene Badeordnung bekanntgemacht:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Badeordnung gilt für den Badensee der Gemeinde Hainburg.

§ 2

Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Badensee. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Badesees unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 3

Benutzung des Badesees

- (1) Die Benutzung des Badesees steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen, Personen, die Tiere mit sich führen und Personen mit anstoßerregenden Krankheiten.

- (2) Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (3) Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung einer Person über 18 Jahre Zutritt.

§ 4

Eintrittskarten

- (1) Für den Zutritt und die Benutzung des Badesees wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung der Gemeinde Hainburg erhoben. Nach Entrichtung der Gebühr erhält der Benutzer eine Eintrittskarte, die er zum Nachweis seiner Berechtigung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen hat.
- (2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt zum Betreten des Badesees an diesem Tage.
- (3) Eintrittskarten werden nur bis eine Stunde vor Betriebsschluß ausgegeben. Die Ausgabe kann von der Betriebsleitung oder von einem beauftragten Schwimmmeister jederzeit eingestellt werden, wenn eine Gefährdung der Ruhe und Sicherheit zu befürchten ist.
- (4) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 5

Betriebszeiten, Badezeiten

Der Badensee ist in der Regel vom 15. Mai bis zum 15. September geöffnet, und zwar jeden Tag von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Die Wasserfläche wird 30 Minuten vor Betriebsende gesperrt. Der Gemeindevorstand kann aus besonderen Gründen die Öffnungszeiten anders festlegen.

§ 6

Umkleiden

Zum Umkleiden stehen den Badegästen Umkleideräume zur Verfügung.

§ 7

Geld- und Wertsachen

Für verlorene oder gestohlene Geld- und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8

Badekleidung

Die Benutzung des Badesees ist nur in Badekleidung gestattet.

§ 9

Verhalten am Badensee

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Ruhe zuwiderläuft.
- (2) Im Badensee darf die Wasserfläche hinter der Nichtschwimmer-Abgrenzung nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Für die übrigen Badegäste steht nur der Nichtschwimmer-Teil zur Verfügung.
- (3) Nichtschwimmer dürfen auch mit jeglicher Schwimmhilfe (Schwimmärmel, Schwimmreifen etc.), mit Schlauchboot, mit Luftmatratze oder in Begleitung eines Schwimmers den Nichtschwimmerbereich nicht verlassen.
- (4) Jede Verunreinigung des Wassers ist zu vermeiden.
- (5) Es ist insbesondere untersagt:
 - a) Das Hineinspringen, insbesondere Kopfsprünge, in den Badensee;
 - b) andere Personen unterzutauchen, in den See zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben;
 - c) Badegäste durch Lärmen, Singen, Pfeifen, durch Betätigung von Rundfunkgeräten, mechanischen Musikgeräten und Musikinstrumenten zu belästigen;
 - d) Ballspiele außerhalb der vorgesehenen Plätze durchzuführen;
 - e) das Mitbringen von Tieren;
 - f) die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen unter die Brausen, in den Badensee;
 - g) das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen im Badegelände;
 - h) die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln im Badensee;
 - i) das Wegwerfen und Zurücklassen von Papier und sonstigen Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter;
 - j) Kinder unter 6 Jahren ohne Aufsicht zu lassen. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben unbedingte Aufsichtspflicht.
- (6) Im übrigen sind die veröffentlichten Baderegeln zu befolgen.

§ 10

Beschädigungen

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung im gesamten Bereich des Badesees oder an den Ausstattungen ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt erhoben werden.

§ 11

Fundsachen

- (1) Gegenstände, die im Bereich des Badesees gefunden werden, sind ohne Rücksicht auf deren Wert beim Schwimmeister oder an der Kasse abzugeben.
- (2) Über die Abgabe des Fundgegenstandes wird vom Schwimmeister oder Kassenpersonal eine schriftliche Empfangsbestätigung ausgestellt und dem Finder übergeben, in der Angaben enthalten sind über den Namen und Wohnort des Finders, den Fundort, den Fundgegenstand und den ungefähren Wert sowie das Datum der Ausfertigung der Bescheinigung.

§ 12

Betriebshaftung

- (1) Jeder Badegast benutzt die Einrichtung des Badesees auf eigene Gefahr. Die Haftung der Gemeinde beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind von der Betriebshaftung ausgeschlossen.

§ 13

Aufsicht, Unfälle

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Betriebsleitung oder die Badeaufsicht ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bereich des Badesees zu verweisen.
- (3) Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Ordnung kann der Gemeindevorstand Personen den Zutritt zum Badensee zeitweise oder dauernd versagen. Das Hausverbot ist schriftlich zu erteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Im Falle der Verweisung aus dem Badensee wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

63512 Hainburg, den 03.04.2017

Der Gemeindevorstand

**Alexander Böhn
Bürgermeister**